

E r l ä u t e r n d e B e m e r k u n g e n
zum Entwurf eines

Landesverfassungsgesetzes über die Wahl des Landtages von
Niederösterreich -- Landtagswahlordnung 1959 (LWO).

<u>Inhalt.</u>	Seite
I. Allgemeines	2
II. Aus der NWO 1959 nicht übernommene Bestimmungen . .	4
III. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes	7
Vergleichstabelle korrespondierender Paragraphen	Anlage

Abkürzungen.

- BVG = Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
E = der vorliegende Gesetzesentwurf
LVG = Landes-Verfassungsgesetz für das Land Niederösterreich
in der Fassung von 1930
LWO = Landtags-Wahlordnung LGBL.Nr.46/1949
NWO = Nationalrats-Wahlordnung
StLG = Stimmlistengesetz BGBL.Nr.271/1956

I. Allgemeines.

Die derzeit geltende Landtags-Wahlordnung (hier künftig mit "LWO" bezeichnet), nämlich das Landes-Verfassungsgesetz vom 15. Juni 1949, LGBl.Nr.46, über die Wahl des Landtages von Niederösterreich, war inhaltlich und mit geringfügigen Ausnahmen auch textlich fast völlig mit der Nationalrats-Wahlordnung (hier künftig mit "NWO" bezeichnet), nämlich dem Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl.Nr.129, über die Wahl des Nationalrates, gleichlautend. Durch das Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1954, LGBl.Nr.50, über die Abänderung und Ergänzung der LWO, wurde die bis dahin fehlende allgemein gültige Wahlkreiseinteilung geschaffen, welche gleichfalls in Übereinstimmung mit der NWO den Gebietsumfang jedes der vier Wahlkreise gleich dem des entsprechenden Wahlkreises nach der NWO festsetzte. Das Landesverfassungsgesetz vom 10. September 1954, LGBl.Nr.86, über weitere Abänderungen der LWO, übertrug die bisher bei den Sprengel- und Gemeindewahlbehörden gelegene rechnerische Ermittlung der Wahlpunkte an die Kreiswahlbehörden.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl.Nr.271, über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) -- Stimmlistengesetz (hier künftig "StLG" bezeichnet), machte eine Novellierung der NWO erforderlich. Diese wurde mit dem Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957, BGBl.Nr.25, mit dem die NWO abgeändert wird (Nationalrats-Wahlordnungsnovelle), durchgeführt. Sie brachte an Neuerungen im wesentlichen Bestimmungen über die Verwendung der Stimmliste für die Nationalratswahl, eine durch den Wegfall der allgemeinen Erfassung der Wahlberechtigten bedingte Verkürzung von Fristen, wodurch im gesamten Wahlverfahren etwa 11 Tage eingespart werden können, detaillierte Regelungen zugunsten der Parteien über die Bildung, Umbildung und Neubildung der Wahlbehörden, Ermächtigung des Wahlleiters, bei Einreichung der Vorschläge für Mitglieder von Wahlbehörden von der Partei eine Erklärung über die Teilnahme an der Wahlbewerbung und von nicht im Nationalrat vertretenen Parteien 100 Wählerunterschriften zu verlangen, das Erfordernis einer schriftlichen Zustimmungserklärung der in einen Kreiswahlvorschlag aufgenommenen Wahlwerber,

nähere Regelungen über den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und seinen Austausch, die Festlegung der Untergrenze von Wahlsprengeln, die Beschränkung auf Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz im Wahlkreis bei der Zulassung von Wahlzeugen. Unter Berücksichtigung dieser im Umfang beachtlichen Änderungen wurde die NWO mit Kundmachung der Bundesregierung vom 5. März 1957, BGBl.Nr.67, wiederverlautbart. Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl.Nr.7/1959, mit dem die NWO 1957 abgeändert wird (Nationalrats-Wahlordnungsnovelle 1958), erhöhte die zur Einreichung eines Kreiswahlvorschlages erforderliche Anzahl von Wählerunterschriften von 100 auf 200, führte neben anderen weniger bedeutenden Neuerungen den Erlag eines Kostenbeitrages bei Einbringung von Kreiswahlvorschlägen von S 2.000.-- je Partei und Wahlkreis sowie den amtlichen Stimmzettel ein. Mit Kundmachung der Bundesregierung BGBl.Nr. /1959 wurde die nunmehr geltende Fassung der NWO als NWO 1959 wiederverlautbart.

Wie die Praxis zeigte und wie es auch im Interesse der unbedingt schon von der Gesetzgebung her anzustrebenden Verwaltungsvereinfachung liegt, sollen die Vorschriften über die Nationalratswahl und über die Landtagswahl, auch wenn diese Wahlen nicht gleichzeitig stattfinden, inhaltlich und auch textlich möglichst gleichlauten, da doch das Hauptgewicht des Wahlverfahrens auf den Gemeinden, den Sprengelwahlbehörden und den Gemeindewahlbehörden lastet und deren Arbeit durch die Umstellung auf verschiedenartige jedoch einem gleichen Zweck dienende Vorschriften ungerechtfertigtermaßen erschwert würde. Der vorliegende Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes (hier künftig mit "E" bezeichnet) macht es sich daher zum Ziel, eine in Text und Inhalt der NWO 1959 auf das Äußerste angegliche LWO zu schaffen, ohne hiebei jedoch offenkundige Fortschritte der Landesgesetzgebung, wie die Ermittlung der Wahlpunkte durch die Kreiswahlbehörden anstatt durch die Sprengel- und Gemeindewahlbehörden, aufzugeben. Dadurch müssen gelegentlich auch Bestimmungen der NWO 1959 übernommen werden, die weder im Bezug auf ihre Formulierung noch auf ihre rechtliche Aussage als Ideal befunden werden können, wie überhaupt die gesamte NWO durch die ständigen Teiländerungen, die nach einer Wahl für die dabei in der Praxis aufgetretenen Fälle gesetzliche Vorkehrungen treffen, sich auf Kosten der gerade bei diesem

Rechtsgebiet gebotenen Prägnanz in eine abträgliche Kasuistik zu verlieren droht.

In diesem Motivenbericht werden die oben angeführten Änderungen der NWO zwischen 1949 und 1959 im Detail nicht behandelt, da dies bereits in den Gesetzesmaterialien zu den oben zitierten Novellen, und zwar 132, 175 und 584 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. Gesetzgebungsperiode sowie Initiativantrag 64/A der VIII. Gesetzgebungsperiode, geschah und diese Ausführungen nur wiederholt werden könnten. Hingegen gibt der Motivenbericht jene Bestimmungen der NWO 1959 an, die in den E nicht übernommen wurden, und erörtert die Abweichungen des E von der NWO 1959. Zur Erleichterung der Orientierung und Rechtsvergleichung ist eine Übersicht über die inhaltsgleichen Paragraphen der NWO 1959, der LWO und des E angefügt.

II. Aus der NWO 1959 nicht übernommene Bestimmungen.

§ 2 NWO 1959 schreibt die Einteilung des Bundesgebietes in 25 Wahlkreise und die Zusammenfassung dieser Wahlkreise zu 4 Wahlkreisverbänden vor. Diese Bestimmung ist für den Bereich der Landtagswahl unanwendbar, da das Land Niederösterreich, wie § 2 E im Einklang mit § 2 LWO festlegt, nur aus 4 Wahlkreisen besteht und für das zweite Ermittlungsverfahren eine Zusammenfassung in Wahlkreisverbände daher nicht stattfindet.

§ 6 NWO 1959 umschreibt das Gebiet der einzelnen Wahlkreisverbände.

§ 10a NWO 1959 behandelt die Einspruchskommissionen, die nur in den Wahlkreisen von Wien bestehen.

§ 11 Abs.4 NWO 1959 ist gleichfalls eine Sondernorm für die Wahlkreise von Wien, wonach die Aufgaben der Bezirkswahlbehörden von den Kreiswahlbehörden durchgeführt werden. Zweckmäßigerweise sollten auch die Kreiswahlbehörden außerhalb Wiens die Geschäfte der Bezirkswahlbehörden des politischen Bezirkes (Statutarstadt) besorgen, in dem sie ihren Sitz haben, weil dadurch im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung eine entbehrliche Häufung von Wahlbehörden in den Vororten der Wahlkreise vermieden würde. Der E versagt es sich jedoch, diese Verbesserung vorzunehmen, damit nicht

ein von der NWO 1959 abweichender Aufbau der Wahlbehörden entstehe.

§ 12 Abs.5 NWO 1959 erklärt für Wien die Mitgliedschaft zu einer Kreiswahlbehörde und zu einer Einspruchskommission als inkompatibel.

§ 13 NWO 1959 behandelt die Verbandswahlbehörden. Diese gibt es im Bereich der Landtagswahl nicht. Die nach der NWO ihnen zufallenden Aufgaben werden bei der Landtagswahl von der Landeswahlbehörde wahrgenommen.

§ 20a Abs.4 NWO 1959 regelt die Änderung der Zusammensetzung der Wahlbehörden in der Zeit vom Vorliegen des endgültigen Wahlergebnisses bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode. Die nach der NWO gebildeten Wahlbehörden müssen in der Zeit zwischen den Nationalratswahlen im Einspruchs- und Berufungsverfahren anlässlich der jährlichen Auflegung der Stimmliste, bei Wahlen des Bundespräsidenten, bei Volksabstimmungen und Volksbegehren tätig werden. Die Wahlbehörden nach der NWO 1959 werden daher nach jeder Nationalratswahl auf Grund des Ergebnisses dieser Wahl umgebildet und vor der nächsten Nationalratswahl auf Grund desselben Wahlergebnisses neu gebildet. Diesen Vorgang auch auf die Wahlbehörden für die Landtagswahl zu übertragen, hieße, unge-rechtfertigte Verwaltungsarbeit und unnötige Kosten verursachen, da keine der vorerwähnten Aufgaben den Wahlbehörden der Landtagswahl zukommt. Sollten -- was praktisch undenkbar ist -- zwischen zwei Landtagswahlen tatsächlich Probleme auftreten, die ein Einschreiten der Wahlbehörden erfordern würden, so befinden sich immer noch die anlässlich der letzten Landtagswahl gebildeten Wahlbehörden in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung im Amt. Die Berufung von Ersatzmännern auf freigewordene Abgeordnetenmandate, welche die Hauptfunktion zwischen den Wahlen bildet, wurde auch bisher nicht von der Landeswahlbehörde sondern vom Landeswahlleiter vorgenommen. Gemäß § 11 Abs.2 E ist kraft Gesetzes der Landeshauptmann Landeswahlleiter. Nach Art. 30 Abs.1 LVG 1930 wird der Landeshauptmann praktisch von der stärksten Fraktion des Landtages gestellt. Somit wäre auch in der Leitung der Landeswahlbehörde einer allfälligen erheblichen Kräfteverlagerung durch die letzte Landtagswahl Rechnung getragen. Eine dem § 20a Abs.4 NWO 1959 nachgebildete Bestimmung ist daher für die Landtagswahl überflüssig.

§ 32 NWO 1959 behandelt den Entfall der Auflegung des Wählerverzeichnis und § 33 Abs.2 NWO 1959 die Meldung der Zahl der Wahlberechtigten in einem solchen Fall. Da der Landtagswahl die Stimmliste nicht unmittelbar zugrundeliegt (siehe die Erläuterungen zu § 25 E in Abschnitt III), sind derartige Bestimmungen für die Landtagswahl nicht vorzusehen.

§ 46 Abs.3 NWO 1959 enthält nur Verweisungen ohne rechtliche Aussage auf spätere Gesetzesstellen und ist daher entbehrlich.

§ 82 NWO 1959 regelt die Ermittlung der Wahlpunkte durch die Sprengel- und Gemeindewahlbehörden. Er kann daher nicht übernommen werden, da die Wahlpunkteermittlung für die Landtagswahl bei den Kreiswahlbehörden verbleibt (siehe §§ 68 und 75 E sowie die Erläuterungen dazu in Abschnitt III). Sein materieller Inhalt über die Auswertung von Reihungsvermerken und Streichungen ist jedoch unverändert in § 75 Abs.2 E wiedergegeben.

§ 83 Abs.1 NWO 1959 gestattet die Ermittlung der Wahlpunkte auch erst am Tag nach dem Wahltag. Diese Bestimmung hat nur Sinn, solange die Wahlpunkteermittlung den Sprengel- und den Gemeindewahlbehörden obliegt. Sie kann daher bei der Landtagswahl nicht zur Anwendung kommen. Dem § 83 Abs.2 NWO 1959 nachgebildete Bestimmungen über die Ermittlung der Wahlpunkte, wenn dies an Hand der Stimmzettel nicht möglich wäre, enthält § 75 Abs.2 E.

§ 85 Abs.2 NWO 1959 räumt den Kreiswahlbehörden die Befugnis ein, von den Gemeindewahlbehörden einen telephonischen Bericht über die im Gemeindebereich ermittelten Wahlpunkte zu verlangen. Dies kommt bei der Landtagswahl mit Rücksicht auf die geänderte Wahlpunkteermittlung nicht in Betracht.

§ 88 Abs.3 NWO 1959 betrifft die Weitergabe von Feststellungen der Kreiswahlbehörden an die Verbandswahlbehörden. Verbandswahlbehörden bestehen aber bei Landtagswahlen nicht.

Die in § 92 NWO 1959 vorgesehene telephonische und telegraphische Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch die Kreiswahlbehörden an die für den Bereich der Landtagswahl in Betracht kommende Landeswahlbehörde ist überflüssig, da die Landeswahlbehörde ihrerseits erst tätig werden kann, sobald die Akten der Kreiswahlbehörden vorliegen.

§ 100 NWO 1959 behandelt die Berichterstattung und Aktenübermittlung zwischen den Verbandswahlbehörden und der Hauptwahlbehörde. Er scheidet daher für Zwecke der Landtagswahl aus.

§ 105 NWO 1959 enthält Bestimmungen über die Wahlpflicht. Solche waren in der LWO nicht enthalten und werden daher auch in den E nicht aufgenommen.

§ 108 Abs. 4 und 5 NWO 1959 regeln den Rechtszug an das Bundesministerium für Inneres im Wahlkostenersatzverfahren und dieses Verfahren hinsichtlich der Ansprüche der Stadt Wien. Beides kommt für die Landtagswahl nicht in Betracht.

§ 111 NWO 1959 enthält die Vollzugsklausel, die bei Landesgesetzen infolge der territorialen Organisation der Landesbehörden fehlt.

III. Zu einzelnen Bestimmungen des E.

Zu § 5 E.

Während § 7 Abs. 2 NWO 1959 festlegt, daß die Wahlbehörden u. a. aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter bestehen, bleibt § 5 Abs. 2 E bei der Fassung des § 4 Abs. 2 LWO, wonach die Wahlbehörden u. a. aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter und seinem Stellvertreter bestehen. Letztere Formulierung ist richtiger, da bei der Bildung der Wahlbehörden auch der Wahlleiterstellvertreter berücksichtigt werden muß, sie träfe im übrigen auch für die NWO zu, wie sich aus deren §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 3, 11 Abs. 3, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3 und 14 Abs. 3 ergibt. In der allgemeinen Bestimmung über die Zusammensetzung der Wahlbehörden müssen Wahlleiter und Wahlleiterstellvertreter kumulativ vorgesehen werden, wie dies in der gleichen Gesetzesstelle auch hinsichtlich der Beisitzer und der Ersatzmänner geschieht.

In Übereinstimmung mit § 7 Abs. 4 NWO 1959 macht § 5 Abs. 4 E den ordentlichen Wohnsitz zur Voraussetzung für die Verpflichtung zur Annahme der Mitgliedschaft in einer Wahlbehörde. § 4 Abs. 4 LWO knüpfte diese Verpflichtung bisher an den ständigen Aufenthalt. Darüber hinaus wird die Tatsache berücksichtigt, daß die Landeswahlbehörde und die Bezirkswahlbehörde Wien-Umgebung ihren Sitz in Wien haben.

Die Bezugnahme auf die Gemeinde, in der die Wahlbehörde ihren Sitz hat, wie sie in § 7 Abs.4 NWO 1959 und § 4 Abs.4 IWO aufscheint, ist daher unzulänglich. Wenn in der Praxis Schwierigkeiten hieraus auch noch nicht erwachsen, so sollen doch einwandfreie theoretische Vorbedingungen geschaffen werden, zumal dies ohne Komplikationen zu erzielen ist. § 5 Abs.4 E dehnt daher die Verpflichtung zur Annahme der Mitgliedschaft in einer Wahlbehörde auf die Wahlberechtigten des Amtsbereiches dieser Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden des Amtsbereiches der Gemeindewahlbehörde, aus. Hiedurch wird überdies dem Charakter der Wahlbehörde als einer Vertretung des gesamten Gebietes ihres Amtsbereiches Rechnung getragen. Im übrigen erlangt diese Bestimmung an sich nur dann besondere Bedeutung, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte zur Annahme der Mitgliedschaft in den Wahlbehörden fänden. Den Schutz vor materiellen Nachteilen der Wahlberechtigten bietet § 19 E.

Zu § 12 Abs.1 E.

Wie bereits in Abschnitt II zu § 20a Abs.4 NWO 1959 dargelegt wurde, findet bei der Landtagswahl eine Umbildung der Wahlbehörden nach der Wahl nicht statt. Die besondere Betonung der "vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden", wie sie in § 15 Abs.1 NWO 1959 und an anderen Stellen dieses Bundesgesetzes aufscheint, braucht daher in § 12 Abs.1 E und die anderen analogen Stellen nicht übernommen zu werden.

Zu § 13 Abs.1 E.

Da die besondere Hervorhebung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden im Bereich der Landtagswahl nicht erforderlich ist, müssen zwischen § 16 Abs.1 NWO 1959 und § 13 Abs.1 E gewisse textliche Abweichungen bestehen bleiben. Es muß aber auch eine andere Grundlage als die Zusammensetzung der Wahlbehörden im Zeitpunkt der Wahlausschreibung für den Umfang der Berufungsanträge verankert werden. Nach § 20a Abs.4 NWO 1959 entspricht die Zusammensetzung der im Amt befindlichen Wahlbehörden dem Parteienverhältnis auf Grund des Ergebnisses der zuletzt abgehaltenen Nationalratswahl. Nach § 4 Abs.1 und § 13 Abs.3 IWO sind die bis zur Ausschreibung der Landtagswahl im Amt befindlichen Wahlbehörden auf Grund des Ergebnisses der vorletzten

Landtagswahl parteimäßig zusammengesetzt. Um nun den Vertrauensmännern der wahlwerbenden Parteien zumindest eine Richtlinie über die Anzahl der zu nominierenden Beisitzer und Ersatzmänner zu geben, bestimmt § 13 Abs.1 E, daß den Berufungsanträgen die bisherige Zusammensetzung der Wahlbehörden zugrunde zu legen ist.

Zu § 25 E.

Art.10 2. Absatz letzter Satz LVG 1930 ordnet an, daß den Landtagswahlen die ständigen Wählerverzeichnisse für die Wahlen zum Nationalrat zugrunde zu legen sind. Diese Bestimmung der Landesverfassung konnte so lange nicht verwirklicht werden, als ständige Wählerverzeichnisse für die Nationalratswahl nicht bestanden. Sie wurden in der Form der Stimmliste durch das StLG geschaffen. Aus § 15 Abs.2 StLG ist auch zu ersehen, daß der Bundesgesetzgeber mit einer Benützung der Stimmliste für Landtagswahlen rechnet. Wenngleich das Institut der Stimmliste im Bezug auf seine Zweckmäßigkeit ziemlich umstritten ist, soll davon doch Gebrauch gemacht werden, jedoch nur mittelbar. Damit wird der Weg zurück zu dem in der Landesverfassung verankerten Zustand gefunden, deren oben zitierte Bestimmung durch die als Landesverfassungsgesetz erlassene IWO derogiert ist. Die Anlegung eines besonderen Wählerverzeichnisses für die Landtagswahl, wie dies § 24 IWO vorsieht, wird beibehalten, nur erfolgt sie nicht mehr auf Grund einer allgemeinen Erfassung der Wahlberechtigten nach den §§ 26, 27 und 28 Abs.1 und 2 IWO, sondern gemäß § 25 E ohne persönliche Mitwirkung des einzelnen Wahlberechtigten auf Grund der zuletzt abgeschlossenen Stimmliste und der bis zum Stichtag eingetretenen Veränderungen. Die Gemeinde hat also praktisch die Stimmliste abzuschreiben und dabei am Stichtag nicht mehr Wahlberechtigte wegzulassen und bis zum Stichtag hinzugekommene Wahlberechtigte an entsprechender Stelle in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Auch diese Regelung bringt schon eine erhebliche Erleichterung und Ersparnis an Kosten, da die umfangreichen Arbeiten zur Aussendung der Wähleranlageblätter, ihre Ausfüllung, Einholung mit Hauslisten und Überprüfung wegfallen.

Zu § 26 E.

Neben der Bedeutung als formelles Merkmal zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis kommt dem ordentlichen Wohnsitz nach § 20 Abs.1 E auch die Qualifikation einer materiellen Wahlrechtsvoraussetzung zu. Personen, die am Stichtag keinen ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich haben, sind nach § 20 Abs.1 E zum Landtag von Niederösterreich nicht wahlberechtigt. Der Mangel dieses Wahlrechtserfordernisses kann durch eine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zwischen dem Stichtag und dem Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses in eine Gemeinde Niederösterreichs nicht behoben werden. § 26 E enthält daher eine diesbezügliche Einschränkung und weicht insofern von § 30 NWO 1959 ab.

Zu § 27 E.

Die Heranziehung der Bestimmungen des StLG gestattet es, die bisher in den §§ 30 bis 35 IWO geregelte Ausfolgung von Abschriften des Wählerverzeichnisses an die Parteien sowie das Einspruchs- und Berufungsverfahren jetzt nur in einem Paragraph zu behandeln. Die Überschrift dieses § 27 E erhält daher die entsprechende Erweiterung, die im analogen § 31 NWO 1959 fehlt. Für die Landtagswahl kommen die Vorschriften des StLG sinngemäß zur Anwendung; das besagt: an die Stelle der Stimmliste tritt das Wählerverzeichnis nach § 25 E, und der Hinweis auf § 2 Abs.4 in § 3 Abs.4 StLG ist durch einen solchen auf § 26 Abs.4 E ersetzt zu denken. Die Zitierung der § 13, § 3 Abs.1 letzter Satz und § 7 StLG in § 31 NWO 1959 fehlt in § 27 E, aus folgenden Gründen: die in § 13 StLG behandelte Frage, welche Stimmliste aufzulegen ist und unter welchen Bedingungen die Auflegung erfolgt, hat durch die Regelung über die Erstellung des Wählerverzeichnisses nach § 25 E für die Landtagswahl keine Bedeutung; die in § 13 Abs.5 StLG gestattete Einsicht- und Abschriftnahme auch außerhalb der allgemeinen Auflegung scheidet für das Wählerverzeichnis der Landtagswahl aus, weil dieses nur einer einmaligen Verwendung dient und in diesem Zusammenhang der Einsicht- und Abschriftnahme zugänglich ist; die in § 13 Abs.4 und § 3 Abs.1 letzter Satz StLG zuge-

lassene Auflegung von beglaubigten Abschriften der Stimm-
liste erscheint mit Rücksicht auf den nur einmaligen Ver-
wendungszweck des Wählerverzeichnisses der Landtagswahl
entbehrlich; die Regelung über die Behördenkompetenz in
§ 7 StLG wird für den Bereich der Landtagswahl durch die
vorgeschriebene sinngemäße Anwendung der §§ 8 und 9 StLG
bewirkt. Besonders erwähnt sei, daß die Auflegung eines
Wähleranlageblattes für die Landtagswahl nach Anlage 2
zur LWO nicht vorgesehen ist, da dieses nur noch bei der
Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis
im Einspruchsverfahren benötigt wird. Dabei kann aber
ohne weiteres ein Stimmlistenanlageblatt nach Anlage 2
zum StLG Verwendung finden, was sich aus der sinngemäßen
Handhabung des § 5 Abs.3 StLG ergibt. Die gleichfalls vor-
gesehene sinngemäße Anwendung des § 5 Abs.4 StLG gewähr-
leistet, daß auch bei der Landtagswahl offensichtlich
mutwillig erhobene Einsprüche unter Strafsanktion stehen.

Zu § 61 E.

Die offenkundig mißglückte Fassung des § 75 NWO 1959, der
bei gehfähigen Pfleglingen solche mit Wahlkarten und solche
ohne unterscheidet, bei den bettlägerigen Pfleglingen die
Frage, ob sie eine Wahlkarte besitzen müssen, offen läßt
und mit Heil- und Pflegeanstalten ohne ärztliche Leitung
rechnet, wird in § 61 E nicht wiedergegeben. Es bleibt
vielmehr bei der klareren Formulierung des § 65 IWO.

Zu § 64 E.

Im Unterschied zu § 78 NWO 1959 stellt § 64 E eindeutig
klar, daß Stimmzettel mit Streichungen als Stimmzettel
mit Reihungsvermerken gelten. Dies ist im Hinblick auf
§ 68 E erforderlich. Da bei der Einführung des amtlichen
Stimmzettels übersehen wurde, auch § 78 NWO entsprechend
zu ändern, ist der Wortlaut des § 78 Abs.2 und 3 NWO 1959
zumindest nicht zutreffend. § 64 E weicht daher von diesem
ab und bemüht sich, eine den amtlichen Stimmzettel be-
rücksichtigende Fassung zu finden.

Zu § 68 E.

Mit Rücksicht darauf, daß bei den Landtagswahlen die Wahl-
punkteermittlung durch die Kreiswahlbehörden beibehalten
wird, wie im Abschnitt I und II der Erläuterungen ausge-

führt wurde, folgt § 68 E nicht dem § 82 NWO 1959 sondern gibt den Wortlaut des § 71 IWO in der Fassung der Novelle IGBL.Nr.86/1954 wieder.

Zu § 69 Abs.2 lit.a E.

§ 84 Abs.2 lit.a NWO 1959 spricht von der Gemeinde und dem zugehörigen politischen Bezirk. Da nicht der politische Bezirk einer Gemeinde zugehört, sondern die Gemeinde einem politischen Bezirk angehört, begnügt sich § 69 Abs.2 lit.a E damit, nur die Angabe des politischen Bezirkes zu verlangen. Es versteht sich von selbst, daß jener politische Bezirk anzuführen ist, in dem die betreffende Gemeinde liegt.

Zu § 73 Abs.2 E.

Während § 88 Abs.2 NWO 1959 nur eine telephonische Berichterstattung der Kreiswahlbehörden vorschreibt, läßt § 73 Abs.2 E auch die fernschriftliche Berichterstattung zu, da hiefür in Niederösterreich bei den Behörden die entsprechenden technischen Voraussetzungen bestehen und sich diese Art bestens bewährte.

Zu § 76 E.

Im § 91 Abs.5 NWO 1959 ist die sofortige Übersendung einer Gleichschrift der Niederschrift der Kreiswahlbehörden an die zuständige Verbandswahlbehörde vorgesehen. Dies ist erforderlich, weil die Wahlakten der Kreiswahlbehörden an die Hauptwahlbehörde und nicht an die Verbandswahlbehörden übermittelt werden, letztere aber zur Durchführung des zweiten Ermittlungsverfahrens eine Unterlage über die Ermittlungen der Kreiswahlbehörden benötigen. § 80 Abs.5 IWO übernahm diese Bestimmung sinngemäß, indem er die Übersendung einer Gleichschrift der Niederschrift der Kreiswahlbehörde an die Landeswahlbehörde vorsah. Nun erhält aber die Landeswahlbehörde die Akten der Kreiswahlbehörden und führt das zweite Ermittlungsverfahren an Hand dieser Akten durch. Es erübrigt sich daher die Übersendung einer Gleichschrift der Niederschrift der Kreiswahlbehörden an die Landeswahlbehörde. § 76 E übernimmt deshalb § 80 Abs.5 IWO (§ 91 Abs.5 NWO) nicht.

Zu § 77 Abs.3 E.

In Erweiterung der sonst inhaltsgleichen Bestimmungen des § 93 Abs.3 NWO 1959 und des § 82 Abs.3 IWO sieht § 77 Abs. 3 E vor, daß mit den Wahlakten der Kreiswahlbehörde auch eine Abschrift der Verlautbarung an die Landeswahlbehörde zu übersenden ist, da die Landeswahlbehörde den Zeitpunkt des Anschlages dieser Verlautbarungen kennen muß, um die den in mehreren Wahlkreisen gewählten Bewerbern eingeräumte 48-stündige Frist zur Erklärung berechnen zu können. Durch die Weglassung des Umstandswortes "hierauf" soll jeder irrigen Auslegung des § 77 Abs.3 E in zeitlicher Beziehung vorgebeugt und eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die Wahlakten der Kreiswahlbehörden unverzüglich nach Anschlag der Verlautbarung zusammen mit einer Abschrift dieser Verlautbarung an die Landeswahlbehörde einzusenden sind und nicht etwa, wie es nach § 93 Abs.3 NWO 1959 und § 82 Abs.3 IWO scheint, erst nach Ablauf der Erklärungsfrist.

Zu § 81 Abs.2 E.

Aus den bei § 76 E dargelegten Gründen weicht § 81 Abs.2 E von dem sonst inhaltsgleichen § 97 Abs.2 NWO 1959 insofern ab, als nicht die Gleichschriften der Niederschriften der Kreiswahlbehörden sondern deren Wahlakten die Ermittlungsgrundlage bilden.

Zu § 85 Abs.1 E.

Eine hinreichende Begründung dafür, von der Regelung des § 90 IWO abzugehen, wonach sowohl die Berufung der Ersatzmänner auf Kreiswahlvorschlägen als auch jener auf Landeswahlvorschlägen der Landeswahlbehörde obliegt, kann nicht gefunden werden. § 85 Abs.1 E behält diese Regelung daher bei. Die analoge Bestimmung des § 102 Abs.1 NWO 1959 sieht vor, daß Ersatzmänner auf Kreiswahlvorschlägen von den Kreiswahlbehörden und Ersatzmänner auf Verbandswahlvorschlägen von den Verbandswahlbehörden berufen werden.

Zu § 86 Abs.1 E.

Nach § 103 Abs.1 NWO 1959 ist die schriftliche Aufforderung zur Einbringung eines Ergänzungsvorschlages an den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, zu richten. Der attributive

Nebensatz "die den Wahlvorschlag eingebracht hat" ist, wenn er tatsächlich so hätte lauten sollen, zumindest überflüssig, da der Ergänzungsvorschlag zweifellos nur von der Partei überreicht werden kann, deren ursprünglicher Wahlvorschlag erschöpft ist. Es erscheint jedoch naheliegend, daß lediglich beim Relativpronomen eine Verwechslung unterlief und daß es richtig "der den Wahlvorschlag eingebracht hat" hätte heißen sollen. Damit wäre sinnvoll zum Ausdruck gebracht, daß bei Ergänzungsvorschlägen für erschöpfte Kreiswahlvorschläge an den Zustellungsbevollmächtigten der Partei des entsprechenden Kreiswahlvorschlages und bei Ergänzungsvorschlägen für erschöpfte Verbands-, bzw. Landeswahlvorschläge an den Zustellungsbevollmächtigten der Partei des entsprechenden Verbands-, bzw. Landeswahlvorschlages die Aufforderungen zur Einreichung zu richten sind. Aber auch hier könnten Unklarheiten auftauchen, da mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 51 Abs.2 NWO 1959 (§ 36 Abs.2 E) die Person, die den ursprünglichen Wahlvorschlag als Zustellungsbevollmächtigter einbrachte, gar nicht mehr Zustellungsbevollmächtigter sein muß. § 86 Abs.1 E läßt den erwähnten Nebensatz daher weg und fügt statt dessen das Adjektiv "entsprechenden" ein, wodurch hinreichend klargestellt wird, an welchen zustellungsbevollmächtigten Vertreter die Aufforderung zu richten ist. § 103 Abs.1 NWO 1959 verlangt ferner, daß der Ergänzungsvorschlag so viele Ersatzmänner enthalten muß, als im ursprünglichen Wahlvorschlag vorgesehen waren. Nun sind aber in den Wahlvorschlägen keine Ersatzmänner sondern nur Wahlwerber enthalten. Erst ein Wahlwerber, dem kein Mandat zufiel, wird Ersatzmann. § 86 Abs.1 E bestimmt daher, daß der Ergänzungsvorschlag so viele Ersatzmänner aufzuweisen hat, als im ursprünglichen Wahlvorschlag Bewerber aufschienen.

Zu § 88 E.

Von der in § 105a Abs.2 Z.1 NWO 1959 gebotenen Möglichkeit, die Stimmzettel für die Landtagswahl mit jenen für die Nationalratswahl zu vereinigen, wird in Abkehr von § 98 Abs.4 Z.3 lit.a IWO kein Gebrauch gemacht und in § 88 Abs.4 Z.3 E verfügt, daß die Stimmzettel nicht vereinigt werden dürfen. Überdies wird angeordnet, daß bei

gleichzeitigen Wahlen der Stimmzettel für die Landtagswahl sich von jenem der Nationalratswahl in der Farbe des Papiers deutlich zu unterscheiden hat. Diese Vorkehrungen erscheinen im Interesse einer Erleichterung der technischen Vorgänge im Ermittlungsverfahren erforderlich. Die mechanische Trennung der zusammenhängenden Stimmzettel wird dadurch erspart, und es werden Verwechslungen sowohl bei der Ausfolgung der Stimmzettel durch die Wahlleiter an die Wähler als auch bei Absonderung der abgegebenen Stimmzettel hintangehalten.

Die Formulierung des § 98 Abs.3 IWO hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte ist günstig. Gemäß § 88 Abs.2 E (§ 98 Abs.2 IWO) dient bei gleichzeitigen Wahlen das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl als Grundlage der Landtagswahl; in diesem Wählerverzeichnis aber können nach § 30 Abs.4 NWO 1959 auch Personen aufscheinen, die den Wohnsitz erst nach dem Stichtag in einer Gemeinde Niederösterreichs begründeten. Diesen Personen steht, wie bei § 26 E dargelegt wurde, an sich das aktive Wahlrecht zum Landtag nur zu, wenn sie auch am Stichtag bereits ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Niederösterreichs hatten. Auf diese Unterscheidung kann jedoch bei gleichzeitigen Wahlen keine Rücksicht genommen werden, weil sonst wohl ein eigenes Wählerverzeichnis auch für die Landtagswahl erstellt werden müßte. Bei gleichzeitigen Wahlen gilt eben als Wahlberechtigter, wer in einer niederösterreichischen Gemeinde in einem Wählerverzeichnis der Nationalratswahl eingetragen ist. Es scheint daher zweckmäßig, auch die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte daran zu knüpfen, daß die Wahlkarte von einer Gemeinde Niederösterreichs ausgestellt wurde. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens ist der Wahlbehörde keine Gelegenheit zur ausreichenden Überprüfung geboten, ob ein Wahlberechtigter, der eine von einer außerniederösterreichischen Gemeinde ausgestellten Wahlkarte vorweist, nunmehr tatsächlich seinen ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hat. Nach der Fassung des § 98 Abs.2 IWO müßte nämlich auch ein derartiger Wähler zur Stimmenabgabe mittels Wahlkarte zugelassen werden.

Bemerkt sei, daß bei gleichzeitiger Wahldurchführung unter Umständen gemäß § 32 NWO 1959 die Auflegung des Wählerver-

zeichnisses unterbleibt. In diesem Fall erlangt die Umstellung vom Stichtag auf den Tag der Wahlausschreibung als Beziehungspunkt für die Fristenberechnung auch bei der Landtagswahl volle Bedeutung.

Zu § 93 E.

§ 110 NWO 1959 befreit zwar die ein Verfahren nach der NWO erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriftstücke von den Stempelgebühren des Bundes, läßt aber eine Bestimmung darüber vermissen, daß auch in den übrigen Wahlverfahren zu anderen allgemeinen Vertretungskörpern Gebührenfreiheit herrsche. Die Freiheit von Gebühren des Bundes kann nur durch eine Norm des Bundesgesetzgebers verfügt werden. § 93 E muß sich daher darauf beschränken, die Freiheit von Landesverwaltungsabgaben zu statuieren.

Zu § 94 E.

Die derzeit in Kraft stehenden Vorschriften über die Landtagswahl werden mit dem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt, mit dem der E Wirksamkeit erlangt. Ein besonderer Wirksamkeitsbeginn ist nicht vorgesehen, dieser bestimmt sich daher nach § 5 des Gesetzes vom 30. November 1920, LGBI.Nr.2.

Zu Anlage 1 E.

Eine Änderung der bisherigen Wahlkreisgrenzen findet nicht statt. Innerhalb der Wahlkreise erfolgte jedoch eine Reihe von Änderungen der Grenzen von politischen Bezirken und Gerichtsbezirken, die eine Richtigstellung der Gebietsaufzählung bei den einzelnen Wahlkreisen erforderlich machen. Hiebei waren zu berücksichtigen:

1. Das Landesgesetz vom 13. Juli 1954, LGBI.Nr.62, betreffend die Wiedererrichtung von Ortsgemeinden auf Grund der Verfassungsgesetze über die Gebietsänderung zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien.

2. Die Verordnung der nö. Landesregierung vom 14. Juli 1954, LGBI.Nr.72, betreffend die Errichtung der Bezirkshauptmannschaften Mödling und Wien-Umgebung.

3. Die Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl.Nr.200, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich.

4. Das Landesgesetz vom 23. Dezember 1954, LGBL.Nr. 30/1955, über die Neuerrichtung einer Ortsgemeinde "Franzen".
5. Das Landesgesetz vom 10. Februar 1955, LGBL.Nr.33, mit welchem die Gemeinde Ratzersdorf im Gerichtsbezirk St.Pölten ab 1. Jänner 1955 wieder als selbständige Gemeinde errichtet wurde.
6. Die Verordnung der nö. Landesregierung vom 12. Juli 1955, LGBL.Nr.104, mit welcher die Gemeinden Gablitz, Mauerbach, Preßbaum, Tullnerbach und Wolfsgraben aus dem politischen Bezirk St. Pölten ausgeschieden und mit 1. Jänner 1956 dem politischen Bezirk Wien-Umgebung eingegliedert wurden.
7. Die Verordnung der Bundesregierung vom 25. Oktober 1955, BGBl.Nr.213, in Kraft getreten am 1. Jänner 1956, mit welcher die in Z.6 angeführten Gemeinden aus dem Gerichtsbezirk Neulengbach ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Purkersdorf eingegliedert wurden.
8. Die Verordnung der Bundesregierung vom 5. April 1956, BGBl.Nr.76, mit welcher die Gemeinde Franzen mit 1. Mai 1956 dem Gerichtsbezirk Allentsteig zugewiesen wird.
9. Die Verordnung der nö. Landesregierung vom 6. November 1956, LGBL.Nr.115, mit welcher ab 1. Jänner 1957 aus dem politischen Bezirk Wien-Umgebung dem politischen Bezirk Gänserndorf die Gemeinden Andlersdorf, Franzensdorf, Glinzendorf, Großenzersdorf, Großhofen, Mannsdorf, Mühlleiten, Oberhausen, Probstdorf, Raasdorf, Rutzendorf, Schönau und Wittau, dem politischen Bezirk Korneuburg die Gemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Hagenbrunn, Kleinengersdorf, Königsbrunn und Langenzersdorf, und dem politischen Bezirk Mistelbach die Gemeinden Gerasdorf und Seyring eingegliedert wurden.
10. Die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1956, BGBl.Nr.246, mit welcher ab 1. Jänner 1957 die nach Z.9 dem politischen Bezirk Korneuburg einverleibten Gemeinden aus dem Gerichtsbezirk Floridsdorf-Umgebung dem Gerichtsbezirk Korneuburg, die Gemeinden Gerasdorf und Seyring aus dem Gerichtsbezirk Floridsdorf-Umgebung dem Gerichtsbezirk Wolkersdorf und 13 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Gänserndorf dem Gerichtsbezirk Großenzersdorf eingegliedert wurden.
11. Die Verordnung der Bundesregierung vom 1. März 1957,

BGBI.Nr.59, mit welcher aus dem Gerichtsbezirk Gänserndorf 14 Gemeinden ausgeschieden und zum neuerrichteten Gerichtsbezirk Marchegg vereinigt wurden.

12. Das Bundesgesetz vom 23. Mai 1957, BGBI.Nr.137, mit welchem das Bezirksgericht Floridsdorf-Umgebung aufgelassen wurde.

13. Die Verordnung der nö. Landesregierung vom 16. Dezember 1957, LGBl.Nr.140, mit welcher ab 1. Jänner 1958 die Gemeinden Gerasdorf und Seyring aus dem politischen Bezirk Mistelbach dem politischen Bezirk Wien-Umgebung eingegliedert wurden.

14. Die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Dezember 1957, BGBI.Nr.281, mit welcher ab 1. Jänner 1958 die Gemeinden Gerasdorf und Seyring aus dem Gerichtsbezirk Wolkersdorf dem Gerichtsbezirk Klosterneuburg eingegliedert wurden.

15. Die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Februar 1958, BGBI.Nr.41, mit welcher die Gemeinden Ambach, Hain, Oberwölbling und Obritzberg aus dem Gerichtsbezirk Herzogenburg ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk St. Pölten eingegliedert wurden.

16. Die Verordnung der Bundesregierung vom 23. April 1958, BGBI.Nr.89, mit welcher die in Z.15 dargelegten Änderungen wieder rückgängig gemacht wurden.

Auf Grund dieser Normen ergeben sich in der Gebietsumschreibung gegenüber der Anlage A zur IWO in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.50/1954 folgende Änderungen:

Der politische Bezirk St. Pölten gehört nunmehr zur Gänze dem Wahlkreis 1 an (Z.6 und 7).

Im Wahlkreis 2 entfällt die Anführung des Anteiles des politischen Bezirkes St. Pölten, da diese Gebietsteile nunmehr zum Gerichtsbezirk Purkersdorf (Z.6 und 7) gehören und dieser beim Anteil des politischen Bezirkes Wien-Umgebung aufscheint. An die Stelle der einzeln angeführten ehemaligen Randgemeinden treten die politischen Bezirke Mödling und der Anteil des politischen Bezirkes Wien-Umgebung (Z.2 und 3), welchen das Gebiet dieser Gemeinden zugehört. Der politische Bezirk Wien-Umgebung ist deshalb nur anteilmäßig angeführt, weil die Gemeinden Gerasdorf und Seyring, welche ihm angehören

(Z.9, 10, 13 und 14), im Interesse einer unveränderten Beibehaltung der Wahlkreisgrenzen und der Übereinstimmung mit der Anlage 1 zur NWO 1959 beim Wahlkreis 4 bleiben sollen.

Die Errichtung der Gemeinde Franzen im Gerichtsbezirk Allentsteig, politischer Bezirk Zwettl, im Wahlkreis 3 (Z.4 und 8) wirkt sich in der Gebietsumschreibung nicht aus.

Im Wahlkreis 4 scheinen beim politischen Bezirk Gänserndorf die neugebildeten Gerichtsbezirke Grobenzersdorf und Marchegg (Z.10 und 11) auf. Die Anführung ehemaliger Randgemeinden im einzelnen entfällt, da diese bereits politischen Bezirken zugewiesen sind (Z.2, 3, 9, 10, 13 und 14). Die Belassung der Gemeinden Gerasdorf und Seyring beim Wahlkreis 4, wo sie als Anteil des politischen Bezirkes Wien-Umgebung aufscheinen, hat außer den bei Wahlkreis 2 angegebenen Gründen auch noch ein verfassungsrechtliches Motiv. Nach Art.95 Abs.3 BVG muß bei den Landtagswahlen jeder der Wahlkreise ein geschlossenes Gebiet umfassen. Dies träfe hinsichtlich des Wahlkreises 2 nicht zu, wenn die Gemeinden Gerasdorf und Seyring ihm angehörten, da diese Gemeinden geographisch vollkommen ohne Gebietszusammenhang mit dem übrigen Territorium des Wahlkreises 2 sind. Im Wahlkreis 4 aber fallen sie in ein örtlich geschlossenes Gebiet. Art.10 2. Absatz LVG verfügt, daß das Landesgebiet für die Landtagswahl in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt wird. Dies stellte jedoch kein Hindernis dar, da der E selbst ein Landesverfassungsgesetz ist und diese Bestimmung daher derogieren könnte.